

Bekanntmachung

Dritter Nachtrag zur Satzung und Gebührenordnung über die Veranstaltung von Krammärkten und Wochenmärkten in der Stadt Neustadt (Hessen)

Aufgrund der §§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) vom 01.04.1993 (GVBl. 1992 S. 534) zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.1998 (GVBl. S. 562) und unter der §§ 69 und 155 der Gewerbeordnung (GWO) vom 22.02.1999 (BGBl. S. 202) hat die Stadtverordnetenversammlung in ihrer Sitzung am 31. Januar 2000 nachstehenden dritten Nachtrag zu der Satzung und Gebührenordnung über die Veranstaltung von Krammärkten in der Stadt Neustadt (Hessen) vom 15.05.1975 in der Fassung vom 01.06.1994 beschlossen:

Artikel I

§ 1 erhält folgende Fassung:

Dem bisherigen Text wird folgender Satz angefügt:

„Die Stadt Neustadt (Hessen) als Veranstalter kann sich dabei Dritter bedienen“.

Artikel II

§ 6 erfährt folgende Veränderung:

Der bisherige Text des § 6 bildet künftig den ersten Absatz des § 6.

Als Absatz 2) wird angefügt:

„2) Soweit sich die Stadt Neustadt(Hessen) Dritter zur Durchführung des Wochenmarktes bedient, beträgt das Standgeld für einen Wochenmarktstand 5,-- DM/ 2,56 EURO je lfd. Meter, wenn dem durch Werbung und/oder Marktbetreuung ein erweitertes Leistungsangebot gegenübersteht. Im Übrigen gelten die Regelungen des Absatzes 1.“

Artikel III

Dieser Nachtrag tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Neustadt (Hessen), den 31. Januar 2000

STADT NEUSTADT (HESSEN)
DER MAGISTRAT

(H o i m)
Bürgermeister